



Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Die Universität Linz nimmt zur schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 23/J vom 23.10.2019 (XXVII. GP) betreffend Verwendung von StudienassistentInnen zur Weiterleitung an das Parlament wie folgt Stellung:

Den Begriff StudienassistentInnen gibt es außer in den Überleitungsbestimmungen im UG in der geltenden Fassung nicht mehr (und auch an der Universität Linz nicht mehr). Unsere Beantwortung bezieht sich daher auf die von uns sinngemäß verstandenen studentischen MitarbeiterInnen nach Kollektivvertrag für die Arbeitnehmer/innen der Universitäten § 30.

Zur Beantwortung der konkret genannten Fragen:

ad 1.

Studentische MitarbeiterInnen haben gemäß Kollektivvertrag § 30 (1) nach Maßgabe des Arbeitsvertrages bei Lehrveranstaltungen, bei wissenschaftlichen Arbeiten, bei der Betreuung von Studierenden, bei Verwaltungstätigkeiten und bei der Durchführung von Evaluierungsmaßnahmen nach Anweisung ihres/ihrer Dienstvorgesetzten mitzuwirken. Im Universitätsgesetz ist dazu nichts (weiter) geregelt, außer dass es sich um wissenschaftliches Personal gemäß § 94 Abs. 2 UG handelt.

ad 2. a.

Eine Aufschlüsselung nach Studienrichtung ist nicht möglich, da weder spezifische Lehrveranstaltungen zwangsweise einer Studienrichtung zugeordnet sind, somit auch eventuelle studentische MitarbeiterInnen nicht eindeutig einer Studienrichtung zugeordnet werden können, sowie dies bei anderer Verwendung wie in der Forschung ebenfalls nicht möglich ist.

ad 2. b.

Studentische MitarbeiterInnen werden an der JKU sowohl zur Unterstützung in der Lehre als auch in der Forschung und u.a. teilweise in folgenden Bereichen zur Unterstützung in der Verwaltung eingesetzt:

- Zulassungsservice: Beantwortung von Studierendenanfragen per Mail, telefonisch und am Schalter, Antragsmanagement, Bescheiderstellung, ...
- Prüfungs- und Anerkennungsservice: Kontrolle der eingereichten Prüfungsraster, Mithilfe in der Prüfungs- und Anerkennungsverwaltung (Speichern von Prüfungen, Anerkennungen und wissenschaftlichen Arbeiten, Vorbereitung von Abschlussdokumenten, Versand von Anerkennungsbescheiden, Erstellung von Kundmachungen,) ...
- Lehr- und Studienadministration: organisatorische/technische Unterstützung der Studienkommissionen bei der Abwicklung von Studienplanänderungen, Auskunftserteilung an Institute bzgl. Lehrbeantragung, ...

ad 2. c.

Unterstützung im Forschungsbetrieb, beispielsweise durch Rechercharbeiten, Datensammlung und -überprüfungen, Konferenzorganisation,...

ad 2. d.

Unterstützung im Lehrbetrieb, Rechercharbeiten, Entwicklung und Abhaltung von Tutorien, Korrektur von Klausuren und Hausübungen, organisatorische und inhaltliche Hilfestellungen für Studierende, Klausuraufsicht, Vorbereitung von Studienplanänderungen als Unterstützung für Studienkommissionen,...

ad 3.

Für die Lehre erfolgt die Beantragung über das elektronische Workflow-System eWork. Studentische Mitarbeiter können in der Lehre beziehungsweise in der Forschung angestellt werden. Die Stellen von studentischen MitarbeiterInnen werden teilweise öffentlich - über Institutshomepage, ÖH-Jobbörse, Mitteilungsblatt etc. - ausgeschrieben, teilweise erfolgt das Recruiting über die direkte Ansprache von geeigneten KandidatInnen. Die Tätigkeiten beziehen sich meist auf spezielle Lehrveranstaltungen, wie oben beschrieben.

Im Bereich Forschung gibt es jährlich zwei Ausschreibungen für die Beantragung von studentischen MitarbeiterInnen. Die Ausschreibungen gehen an alle WissenschaftlerInnen der JKU. Das Budget wird nach Begutachtung der eingelangten Anträge auf die genehmigten Anträge aufgeteilt. Die Ausschreibung erfolgt zeitlich so, dass eine Anstellung der studentischen MitarbeiterInnen jeweils ab März bzw. Oktober möglich ist. Die AntragstellerInnen müssen angeben, wofür der Einsatz geplant ist. Bevorzugt genehmigt werden jene, die z.B. bei der Organisation großer internationaler Konferenzen unterstützen sollen oder bei der Erstellung großer Förderanträge.

ad 4.

An der JKU Linz sind zum Stichtag 11.11.2019 423 studentische Mitarbeiter beschäftigt, 372 in der Lehre und 51 in der Forschung.

ad 5. a.-c.

Das Gehalt ist im § 49 Abs. 5 KV geregelt (Gehaltsgruppe C). Studentische MitarbeiterInnen verdienen max. EUR 1.030,80 (bei 20 Stunden) monatlich (zzgl. Sonderzahlungen). Auch in der Lehrveranstaltungsfreien Zeit kommt an der JKU in der Regel kein höheres Beschäftigungsausmaß als 50% einer Vollzeitkraft zur Anwendung. Bei einer wöchentlichen Normalarbeitszeit von weniger als 20 Stunden gebührt der aliquote Teil (mind. 1 Wochenstunde). Es erfolgt eine jährliche Valorisierung (nach KV). Studentische Mitarbeiter Lehre /Forschung erhalten pro Monatswochenstunde: € 51,54 brutto, monatlich; inkl. anteiliger Sonderzahlung, brutto, monatlich € 60,13

Höchstens darf ein/e studentischer MitarbeiterIn 20 Wochenstunden beschäftigt sein (in der Lehrveranstaltungszeit): monatliches Bruttogehalt, 20 Wochenstunden € 1.030,80, monatliches Bruttogehalt inkl. anteiliger Sonderzahlung, 20 Wochenstunden € 1.202,60, ergibt ein Gesamt-Brutto pro Jahr bei 20 Wochenstunden, inkl. Sonderzahlungen € 14.431,20.

ad 5. d.

Momentan wird ein Budget von 2.220.470 EUR (2018, Verbrauch 1.916.548) bzw. 2.228.325 EUR (2019, Verbrauch per 14.11. 2019 1.740.468) für studentische MitarbeiterInnen in der Lehre und Forschung angesetzt.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen unter 0732 24683399 oder stefan.koch@jku.at gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen



Univ.-Prof. Dr. Stefan Koch
Vizerektor für Lehre und Studierende

